

16 Februar 2022

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft « 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken »

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, eine Erklärung im Rahmen der Konsultation zum Entwurf 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken und bitten Sie, die nachstehenden Vorschläge und Kommentare der Vereinigung Cirkla zu berücksichtigen.

Die Vereinigung Cirkla für die Wiederverwendung im Bauwesen hat sich zum Ziel gesetzt, die Wiederverwendung in der gesamten Schweiz zu fördern, insbesondere durch:

- die Förderung der Verwendung von gebrauchten Bauteilen und -materialien bei Bauprojekten
- die Organisation eines Netzwerks von gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit
- die Sichtbarmachung der Akteure der Wiederverwendung
- die Verbreitung und Vermittlung dieser Praktiken an ein breiteres Publikum

Wir konzentrierten uns bei unserer Untersuchung und unseren Kommentaren auf die Elemente der Konsultation, die sich speziell auf die Wiederverwendung im Bauwesen beziehen.

A. Einleitende Bemerkungen

Cirkla begrüsst im Allgemeinen die Bestrebungen des Parlaments zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz und erkennt an, dass der vorliegende Vorschlag ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist.

Wiederverwendung im Bauwesen als Klimastrategie

Während die Kreislaufwirtschaft oft im Zusammenhang mit der Ressourceneffizienz diskutiert wird, sollte das Herzstück dieser Änderungen eine Verbindung zu den Zielen der Bekämpfung des Klimawandels sein – insbesondere durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die typischerweise in Kohlendioxid-Äquivalenten (CO₂e) gemessen werden.

Wie in der 'Vorbildfunktion Bund als Bauherr' (März 2021) dargelegt, 'hat der Bundesrat 2019 der zivilen Bundesverwaltung, dem ETH-Bereich und den dezentralen Einheiten den Auftrag erteilt, die direkten Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 2006 um 50 Prozent zu reduzieren. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) soll gemäss Armeebotschaft 2021 seine direkten Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 2001 reduzieren.'

Die Aufwertung des bestehenden Gebäudebestands und die vorrangige Wiederverwendung von Bauelementen und Baumaterialien ist ein mächtiges Instrument zur Entkarbonisierung und schnellen Reduzierung der Emissionen des Bausektors, in dem von den Vereinten Nationen so genannten kritischen Jahrzehnt zur Vermeidung irreversibler Schäden durch den Klimawandel. Die Verlängerung der Lebensdauer von Bauwerken ist eine wichtige Strategie innerhalb der Kreislaufwirtschaft und dem Klimaschutz. Darüber hinaus können wir durch die Umsetzung von Strategien der Kreislaufwirtschaft,

wie Planung des Rückbaus, Erstellung von Registern und Inventaren, Modularität usw., die zukünftige Wiederverwendung von Bauelementen erleichtern. Die Wiederverwendung muss bei Rückbau, Planung, Sanierung und Neubau berücksichtigt werden.

Hierarchie der Material- und Abfallwirtschaft

Für den Bausektor ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Ansatz den Strategien der Kreislaufwirtschaft und der Hierarchie von Teilen, Wiederverwendung, Reparatur, Recycling usw. Priorität einräumt. Um den eingebauten Kohlenstoff zu reduzieren, müssen Wiederverwendung und Reparatur in der Hierarchie vor dem Recycling stehen.

Zwar können Recyclingstrategien für Baumaterialien die CO₂e-Emissionen im Vergleich zu einer Produktion unter Verwendung von Primärressourcen erheblich reduzieren, doch wäre es eine effektivere Strategie, die Strukturen so lange wie möglich in Betrieb zu halten, den Rückbau zur Entfernung und Wiederverwendung von Bauelementen zu nutzen und nur wenn dies nicht möglich ist, die Baumaterialien zu recyceln. Dies liegt daran, dass zusätzliche Energie für die Verarbeitung benötigt wird, das recycelte Material fast immer von geringerem Wert ist und das Recycling das Material im Vergleich zur Wiederverwendung näher an das Ende der Lebensdauer bringt.

Budgets für 'graue' Energie festlegen

Die Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen in der Schweiz muss Wege finden, um die Renovierung und Wiederverwendung von Bauelementen in grossem Massstab zu fördern. Solange es billiger ist Strukturen abzureissen und neu aufzubauen, wird die Kreislaufwirtschaft im Bauwesen auf Pilotprojekte beschränkt bleiben.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Entsorgung von Bauabbruchmaterial wie Beton, Sand, Asphalt und Mauerwerk auf Deponien keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Wiederverwendung und dem Recycling dieser Materialien hat. Dem kann durch die Entwicklung eines Systems finanzieller Anreize entgegengewirkt werden.

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der betrieblichen Energieeffizienz können wir ein "Kohlenstoffbudget" auf die "graue" Energie von Gebäuden anwenden (d.h. die Treibhausgase, die in der Schweiz und im Ausland entlang der Versorgungskette von Baumaterialien und während ihrer Handhabung freigesetzt werden: Gewinnung, Verarbeitung, Transport, Herstellung). Auch wenn anerkannt wird, dass die spezifischen Details dieser Schwellenwerte besser in Verordnungen behandelt werden, muss das Umweltschutzgesetz dennoch eine klare Verpflichtung und ein Signal zur Einführung dieser Schwellenwerte geben.

Es müssen klare Obergrenzen für den Kohlenstoff (Äq.) gelten, der in einem Gebäude zum Zeitpunkt seiner Errichtung eingebracht wird. Es gibt verschiedene Instrumente, um dies umzusetzen darunter Verordnungen, die maximal zulässige Werte für 'graue' Energie festlegen (z.B. als Wert pro m²), die Verwendung von Steuern und Gebühren für Werte über einem bestimmten Schwellenwert oder die Reduzierung von Steuern und Gebühren oder Subventionen unter einem bestimmten Schwellenwert. Es könnten Steueranreize für Bauanträge geschaffen werden, bei denen mindestens 25% der wiederverwendeten Materialien aus der Schweiz stammen. Zertifikate gemäss Artikel 36j 3 EEG können einen wichtigen Mechanismus zur Standardisierung dieser Massnahmen darstellen, die wiederum zum Nachweis der Einhaltung der vom Bundesrat in Artikel 35j vorgeschlagenen Anforderungen sowie der in Artikel 45 3e vorgeschlagenen maximalen Schwellenwerte verwendet werden können.

B. Kommentare und Vorschläge zu den einzelnen Artikeln

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983

<p><i>Vorentwurf</i> Art. 10h 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.</p>	<p>Grundsätzlich ist diese Klausel willkommen. Zu den Mitgliedern unseres Verbandes gehören Organisationen wie die Bauteilbörsen sowie Plattformen, die diese unterstützen. Dies sind wesentliche Aspekte des aktuellen und zukünftigen Ökosystems der Wiederverwendung im Bauwesen in der Schweiz und es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Bund sie unterstützt.</p> <p>Mit der Feststellung, dass auch eine Minderheitsposition vorgeschlagen wurde, in der das Wort "verwalten" gestrichen wurde, möchten wir betonen, dass wir zwar auch der Meinung sind, dass diese Arten von Plattformen von der Branche geleitet werden sollten, wir jedoch eine Situation nicht ausschließen, in der es angemessen sein könnte, dass der Bund und die Kantone eine solche Plattform verwalten oder mitverwalten, was durch eine Konsultation der Branche bestimmt werden sollte.</p>
<p><i>Vorentwurf</i> Art. 32a bis Titel, Abs. 1 und 1 bis Finanzierung über vom Bund beauftragte Organisation</p> <p>1 Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.</p>	<p>Verbunden mit der Art und Weise, wie die Gebühren festgelegt werden, wie in Art. 32 a definiert 51 Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen :</p> <p>In Anlehnung an den bestehenden Text über die Verwendung der Steuer wird vorgeschlagen, dass die Steuer nicht nur zur Finanzierung der Abfallbeseitigung, sondern auch zur Finanzierung der Identifizierung von Artikeln, die wiederverwendet werden können, und Identifizierung von Artikeln, die repariert werden können, und deren Reparaturkosten verwendet werden soll.</p> <p>Es wichtig das die Aufbereitung, und somit das nicht entsorgen genau so betrachtet werden sollte wie die Entsorgungs Gebühr</p> <p>Um den Wert der Entsorgungsgebühr zu berechnen, sollte es ausserdem eine Verpflichtung für die Hersteller von Materialien und Produkten geben, die enthaltenen CO2e-Mengen anzugeben.</p>
<p><i>Vorentwurf</i></p> <p>35j Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;</p>	<p>Diese Klausel ist zu begrüessen, könnte aber durch einige zusätzliche Klarstellungen verbessert werden.</p> <p>Es fehlt die Berücksichtigung des Gebäudes als Ganzes. Es sollte auch in Betracht gezogen werden, die Integrität und die Möglichkeit der</p>

<p>b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.</p>	<p>Wiederverwendung des gesamten oder eines Teils des/der bestehenden Gebäudes/Gebäude zu bewerten.</p> <p>Die Hierarchie des Materialmanagements wird hier nicht klar angegeben, z.B. in der Reihenfolge Renovierung, Wiederverwendung von Bauteilen, Wiederverwendung von Baumaterialien.</p> <p>Eine Obergrenze für den eingebauten Kohlenstoff (graue Energie), die auf Gebäudeebene berechnet wird, sollte ebenfalls in die potenziellen Anforderungen aufgenommen werden, die der Bundesrat als zusätzlichen Punkt hier (e) einführen könnte.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt uns die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Ziele sowie verbindliche Umsetzungsmassnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen.</p>
<p><i>Vorentwurf</i></p> <p>Art. 35j 2 Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</p>	<p>Diese Klausel ist zu begrüßen, muss jedoch von klaren Leitlinien für die Ankäufe der Bundesregierung sowie von zeitlich begrenzten Zielen für das gesamte Immobilienportfolio der Bundesregierung gefolgt werden.</p> <p>Da die meisten Schweizer Bauvorschriften auf kantonaler Ebene festgelegt werden, wird die Umsetzung dieser Verpflichtung im gesamten Immobilienportfolio der Bundesregierung die Entwicklung von Richtlinien erfordern, die auf jede lokale Situation zugeschnitten sind.</p> <p>Der Text der Klausel bezieht sich auf "ressourcenschonend", aber es wird auch empfohlen, einen Hinweis auf klimafreundliche Ressourcen aufzunehmen.</p> <p>Es ist auch anzumerken, dass der Begleitbericht zur Konsultation 'Kreislaufwirtschaft im Bausektor und die Vorbildfunktion des Bundes (Fokus auf Recycling von Baumaterialien)'. Bericht für den Unterausschuss Parlamentarische Initiative 20.433 "Entwicklung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz" auf das Baustoffrecycling konzentriert, das zwar eine wichtige Strategie ist, aber in der Strategie zur Materialbewirtschaftung nach der Wiederverwendung kommen sollte.</p>
<p><i>Vorentwurf</i></p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.</p>	<p>Wir unterstützen die Einführung eines solchen Zertifikats.</p> <p>Der Text muss jedoch klarer formuliert werden. Es ist nicht klar, ob sich dies sowohl auf die Betriebsenergie als auch auf die Auswirkungen der in die Baumaterialien eingebauten Energie bezieht.</p>

	<p>Das Zertifikat muss das im Gebäude enthaltene oder im Rahmen einer Sanierung/Umbaus, bei der zusätzliche Elemente hinzugefügt wurden, Kohlenstoffäquivalent klar angeben, damit es als Informationsquelle für zukünftige Obergrenzen oder Anreize für den eingebauten Kohlenstoff genutzt werden kann.</p> <p>Das Konzept dieses Zertifikats (z.B. graue Treibhausgasemissionen pro m2) könnte auch auf Bauelemente ausgeweitet werden und diese Untertzifikate könnten zusammengefasst werden, um die Berechnung eines ganzen Gebäudes zu erleichtern. Bei wiederverwendeten Bauelementen würde diese Berechnung quasi nur Transport und Aufarbeitung beinhalten und somit den Käufern eine sehr einfache Möglichkeit bieten, die potenziellen CO2e-Einsparungen zu sehen und zu verstehen.</p> <p>Die Umsetzung eines Zertifikatsprogramms sollte durch die Schaffung einer Art "Datenbank" für akzeptierte CO2e-Verbrauchsreferenzen nach Gebäudetyp (z.B. CO2e/m2 Nutzfläche) unterstützt werden. Grundsätzlich sollte ein CO2e-Absenkepfad für das Bauwesen erstellt werden, das an das Erreichen der Klimaziele gekoppelt ist. Ziel ist, so rasch wie möglich absenkepfad-konforme CO2e-Beschränkungen in Erstellung und Betrieb der Gebäude festlegen zu können.</p> <p>Ein Ansatz könnte auch verwendet werden, wenn wiederverwendete Materialien mit Kohlenstoffzertifikaten geliefert werden, die eine Kohlenstoffeinsparung im Vergleich zu einem gleichwertigen neuen Produkt zeigen.</p> <p>Es wären Anreize oder Regelungen notwendig, um die Einführung eines solchen Zertifikatsprogramms anzuregen. An dieser Stelle fehlt uns die Absicht, rechtsverbindliche und überprüfbare Ziele sowie verbindliche Umsetzungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zu schaffen.</p>
<p><i>Vorentwurf</i></p> <p>Art. 48a Pilotprojekte Der Bundesrat kann für die Bewilligung von innovativen Pilotprojekten Bestimmungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, sofern diese Bestimmungen in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt sind und dazu dienen, Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln.</p>	<p>Diese Klausel ist zu begrüßen, da die Flexibilität für Innovation und das Ausprobieren von Ideen von entscheidender Bedeutung ist, wenn wir versuchen, die Auswirkungen auf das Klima zu minimieren und uns an die sich ändernden klimatischen Umstände anzupassen. Die Abgabe einer solchen Erklärung und Verpflichtung auf Ebene der Bundesregierung ist wertvoll im Hinblick auf die Schaffung eines Präzedenzfalls und eines Marktsignals.</p>

	<p>Es ist jedoch nicht klar, wie diese Flexibilität für Pilotprojekte in der Praxis für den Bausektor umgesetzt werden soll, da die Klausel nur auf Ausnahmen vom derzeitigen Umweltschutzgesetz verweist und keine Ausnahmen von anderen Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Bauwesen vorsieht. Da die meisten Baugesetze auf kantonaler Ebene festgelegt werden und die Genehmigung von Baugenehmigungen auf der Ebene der lokalen Gemeinschaft erfolgt, ist es ausserdem unklar, wie diese Klausel das eine oder das andere beeinflussen könnte. Um allgemeine Erfahrungen und im Rahmen von Pilotprojekten zu sammeln, sind Ausnahmestimmungen und diesbezügliche Unterstützung auf Bundesebene erforderlich.</p> <p>Wir verstehen, dass diese "Sandbox"-Klausel für alle Fälle von Unternehmen der Kreislaufwirtschaft gedacht ist, aber im Fall der Kreislaufwirtschaft und der Wiederverwendung im Bausektor ist es unzureichend, Ausnahmen für Fragen wie die folgenden zuzulassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederverwendete Fenster, die eine geringere Energieeffizienz als neue Fenster haben, aber bei Berechnung der intrinsischen Energie letztendlich mehr Kohlenstoff durch die Vermeidung der Produktion einsparen. - Wiederverwendete Baumaterialien, die kein CE-Label haben - Die Wiederverwendung von massgebenden Bauteilen (z.B. der Struktur und der Hülle) ist weder berücksichtigt noch geregelt.
<p>Vorentwurf Art. 49a Information, Beratung und Plattformen 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für: a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz; b. Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. 2 Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Finanzierungsmöglichkeit voll und ganz.</p> <p>Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Bereich der Kreislaufwirtschaft ausdrücklich unter Punkt 'a.' erwähnt werden sollte.</p> <p>Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass der Verweis auf die Begrenzung des Zuschusses auf 80% festgelegt werden sollte, wie dies bei anderen vom Bund gezahlten Zuschüssen der Fall ist (z.B. das Ressourcenprogramm des BLW).</p>

Energiegesetz vom 30. September 2016

<p>Art. 45 Gebäude</p> <p>1 Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und</p>	<p>Wir unterstützen die Einführung einer Grenzwertverordnung, da diese Art von leistungsbasierten Schwellenwerten ein gewisses Mass an Flexibilität ermöglicht, die Innovationen fördert und gleichzeitig Anreize für Renovierungen</p>
---	---

effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

2 Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung.

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil kann Abwärme angerechnet werden;
- b. die Neuinstallation und über den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;
- d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz.

Vorentwurf

e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

4 Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d beachten sie, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.

5 Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist

und die Wiederverwendung von Bauelementen bietet.

Dieser Artikel sollte jedoch auch weiter gehen und ausdrücklich die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Instandhaltung und Renovierung des bestehenden Gebäudebestands als erste Priorität nennen.

Insbesondere ist es notwendig, die grauen Emissionen von Treibhausgasen und Energie zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird die Definition von "grauer Energie" manchmal so verstanden, dass sie sich auf den Teil der Energie bezieht, der nicht erneuerbar ist, und könnte fälschlicherweise so interpretiert werden, dass sie sich auf die Betriebsenergie bezieht und nicht auf die Energie, die für die Herstellung der Gebäudekomponenten und -materialien verwendet wurde.

Ohne eine klare Definition in der Verordnung ist es wahrscheinlich, dass Teil (e) falsch interpretiert wird. Im Falle dieses Artikels haben wir uns auf die Definition bezogen *'Dans le secteur de la construction, les émissions grises comprennent les gaz à effet de serre émis en Suisse et à l'étranger le long de la chaîne d'approvisionnement des matériaux de construction et durant leur manipulation : extraction, transformation, transport, fabrication, démolition et élimination.'*, qui est présenté dans le *'Examen de la pertinence d'une trajectoire de réduction des émissions grises et de la consommation de ressources pour les ouvrages construits de la Confédération et des entreprises liées à la Confédération Fiche d'information à l'intention de la de la sous-commission Initiative parlementaire 20.433 « Développer l'économie circulaire en Suisse »*

Im Rahmen der Umsetzung dieser Klausel sollte eine Verpflichtung zur Inventarisierung von Bauelementen umgesetzt werden, ähnlich wie es bei Schadstoffen der Fall ist.

Darüber hinaus sollte ein obligatorisches Formular bei der Beantragung einer Baugenehmigung verlangt werden, wenn Gebäude oder Gebäudeteile abgebaut oder zerstört werden.

Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009

<p>Art. 23</p> <p>Ist eine Leistung nach diesem Artikel von der Steuer befreit, so ist auf dieser Leistung keine Inlandsteuer geschuldet.</p> <p>² Von der Steuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lieferung von Gegenständen mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden; 2. ⁴⁵ Die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, sofern die Gegenstände vom Lieferungsempfänger oder von der Lieferungsempfängerin selbst überwiegend im Ausland genutzt werden; 3. ⁴⁶ Die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG⁴⁷), Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen, sofern das Verfahren ordnungsgemäss oder mit nachträglicher Bewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) abgeschlossen wurde; 3^{bis} ⁴⁸ die Lieferung von Gegenständen, die wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen und diesen Zollstatus nicht rückwirkend verloren haben; 4. das Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland, das nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung steht; 5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; entsteht keine Steuerschuld, so gilt für den massgebenden Zeitpunkt Artikel 69 ZG sinngemäss; 6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des zollrechtlich freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen; 7. ⁴⁹ Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern: <ol style="list-style-type: none"> a. bei denen der Ort der Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland liegt, die 	<p>Wir unterstützen diese Minderheitsposition, da steuerliche Anreize wie Steuerbefreiungen wichtige Instrumente zur Förderung der Einführung von wiederverwendeten Bauelementen und -materialien sind.</p> <p>Wiederverwendete Elemente können erhebliche Kosten für lokale Arbeitskräfte und lokale Lagerhaltung verursachen und werden in der Schweiz derzeit nur in geringem Umfang genutzt, was zu Ineffizienzen und höheren Kosten führt.</p> <p>Um die Chancen gegenüber im Ausland hergestellten Produkten mit niedrigen Arbeitskosten und starken Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima auszugleichen, können daher Steuerbefreiungen für wiederverwendete Elemente eingeführt werden, um Anreize zu schaffen und somit das Wachstum des Schweizer Marktes zu stimulieren, um von Grössenvorteilen zu profitieren.</p> <p>Wir möchten das Parlament auch ermutigen, die Möglichkeiten einer Senkung oder Abschaffung der Steuer auf reparierte und wiederaufbereitete Artikel und Reparaturdienstleistungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Bauelemente) zu prüfen, mit dem Ziel, die Artikel so lange wie möglich in Gebrauch zu halten (ein Schlüsselprinzip der Kreislaufwirtschaft).</p>
--	---

Dienstleistung selbst aber ausschliesslich im Ausland ausgeführt wird, oder

b. die im Zusammenhang mit Gegenständen unter Zollüberwachung erbracht werden;

8. die Lieferung von Luftfahrzeugen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr übertreffen; Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben; Lieferungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;

9. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern und Vermittlerinnen, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird; wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, entfällt;

10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organisations von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;

11.⁵⁰ die Lieferung von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019

Art. 30, Technische Spezifikationen

4 Die Auftraggeberin **sieht, wo sich dies eignet**, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.

Wir begrüssen die Aufnahme dieser Klausel.

Wir empfehlen, die Formulierung dahingehend zu ändern, dass auch auf die Verringerung der Klimaauswirkungen Bezug genommen wird.

	Um die Umsetzung dieses Artikels zu unterstützen, sollten Standardvertragsklauseln zur Orientierung für die Kantone veröffentlicht werden, einschliesslich Beispielen, die auf verschiedene Sektoren wie Bauausschreibungen zugeschnitten sind.
--	---

C. Schlussfolgerung

Zusammenfassend möchten wir noch einmal betonen, dass wir die vom zuständigen Ausschuss eingeschlagene Richtung sehr begrüßen. Der Vorentwurf ist eine ausgezeichnete Grundlage. Er kann jedoch erheblich verbessert werden, indem unsere oben genannten Vorschläge und Kommentare aufgenommen werden, um die Wiederverwendung im Bauwesen als ein wirksames Instrument zur Reduzierung der CO₂e-Emissionen und zur Erreichung der Klimaziele zu fördern und nachhaltige Rahmenbedingungen für die Einführung der Kreislaufwirtschaft im Schweizer Bauwesen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen,



Kate Bottriell

Geschäftsleiterin, Verein Cirkla

im Namen des Cirkla-Vorstands:

Maude Massard-Friat – Matériuum

Kerstin Müller – Zirkular

Benjamin Poignon -In situ

Olivier de Perrot – Salza

Christian Jelk – DomaH

Stefano Zerbi – SUPSI – Dipartimento ambiente costruzioni e design

Cyrille Veron – Be circular / Syphon

Michael Wick – Wiederverwerkle